Kurzinfo: Abfallverbringung – Kontrollen

SAM
Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH

Abfallverbringung – Kontrollen

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in Artikel 60 bis 71 Regelungen über behördliche Kontrollen.

Welche Kontrollvorgaben gibt es?

Die Behörden sind verpflichtet, Abfalltransportkontrollen sowie Vor-Ort-Kontrollen bei Abfallerzeugern/-besitzern, Einsammlern, Beförderern, Entsorgern, Maklern und Händlern durchzuführen. Zuständig sind in Deutschland (mit unterschiedlichen Befugnissen) die im Landesrecht bestimmten Abfallbehörden, Zoll und BALM sowie im Regelfall auch die Polizei. Die EU-Mitgliedstaaten (bzw. Bundesländer) müssen die erforderliche Mindestzahl und Häufigkeit von Kontrollen aufgrund einer Risikobewertung in sog. Kontrollplänen festlegen. Die Kontrollpläne sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu erleichtern, haben sie gemeinsam eine Durchsetzungsgruppe für Abfallverbringung eingesetzt. Die EU-Kommission unterstützt die nationalen Durchsetzungsmaßnahmen und führt bei hinreichendem Verdacht von illegalen Verbringungen mit ihrem Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) eigene Kontrollen durch.

Jede Kontrolle muss mindestens Unterlagen- und Identitätsprüfungen sowie ggf. auch eine physische Kontrolle der Abfälle umfassen. Die Kontrollbehörden haben dabei zahlreiche Befugnisse (u. a. Betretung von Geschäftsräumen, Prüfung von Unterlagen, Anfertigung von Kopien, Auskunftsverlangen, Sicherung von Beweismitteln, Probenahme).

Was passiert bei Anhaltspunkten für Rechtsverstöße?

Besteht etwa bei einer Abfalltransportkontrolle der Verdacht einer illegalen Verbringung oder eines sonstigen Verstoßes gegen verbringungsrechtliche Bestimmungen, unterrichtet die Kontrollbehörde (z. B. Zoll, BALM, Polizei) die für den Kontrollort zuständige Abfallbehörde. Diese kann eine sichere Lagerung bis zur abschließenden Entscheidung veranlassen, wenn sie den Verdacht und die Gründe dafür als stichhaltig erachtet.

Grundsätzlich kein Verdacht besteht beispielsweise bei einem Transport von gebrauchten und augenscheinlich unbeschädigten Gegenständen, die in haushaltsüblicher Art und Menge im Rahmen eines Umzugs grenzüberschreitend transportiert werden.

Hingegen handelt es sich in bestimmten Fallkonstellationen möglicherweise bzw. vermutlich um Abfall, etwa bei einem risikobewerteten Fall gemäß dem Kontrollplan Rheinland-Pfalz. Ein solcher liegt erfahrungsgemäß vor, wenn gebrauchte Elektro(nik)geräte, ggf. zusammen mit Kleidung und Haushaltsgegenständen, in großen Mengen nach Westafrika (z. B. Ghana, Nigeria, Benin, Togo) oder Osteuropa (z. B. Bulgarien, Rumänien, Serbien) verbracht werden. Generell ist die Verbringung von gebrauchten Elektro(nik)geräten in haushaltsunüblicher Art und/oder Menge ein verdachtsbegründender Umstand, wenn bei allen oder einigen Geräten die Kriterien für die Abfalleigenschaft erfüllt sind (siehe Kurzinfo „Elektroaltgeräte“). Falls eine kontrollierte Ladung neben optisch einwandfreien Geräten auch eindeutig als Altgeräte einzustufende Gebrauchtgeräte enthält, ist dem Veranlasser der Verbringung offenbar die Funktionsfähigkeit der geladenen Geräte egal. Nach dem Kontrollplan Rheinland-Pfalz besteht auch bei der Verbringung von beschädigten Altfahrzeugen oder Kfz-Bauteilen nach Osteuropa oder in asiatische Staaten im Gebiet der früheren Sowjetunion (z. B. Georgien, Kosovo, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Turkmenistan, Bosnien-Herzegowina, Kasachstan) bzw. nach Westafrika (z. B. Nigeria, Ghana, Benin) ein Verdachtsfall. Generell verdachtsbegründend ist auch, wenn Auftraggeber der Verbringung von gebrauchten Elektro(nik)geräten, beschädigten Altfahrzeugen oder Kfz-Bauteilen ein nur vorübergehend nach Deutschland gereister Nicht-EU-Ausländer ist („Abfall-Tourismus“). In solchen Verdachtsfällen wird die Abfalleigenschaft kraft Gesetzes vermutet. Auch wird vermutet, dass eine illegale Verbringung vorliegt.

SAM

Kann die Vermutung widerlegt werden?

Maßgeblich dafür sind bei Elektro(nik)geräten die Regelungen in Artikel 61 VVA sowie in § 23 und Anlage 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Danach dürfen grundsätzlich nur überprüfte, funktionsfähige Gebrauchtgeräte, die ausreichend vor Beschädigung geschützt sind, als Nicht-Abfall verbracht werden. Die Abfall-Vermutung kann dabei nicht widerlegt werden, wenn die Geräte keinen angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen haben (keine ausreichende Verpackung, keine geeignete Stapelung der Ladung). Ist ein Schutz gegeben und beruft sich der Besitzer darauf, dass es sich nicht um Abfälle handelt, kann er die vermutete Abfalleigenschaft nur widerlegen, wenn er bestimmte Belege zur Verfügung hält und auf Verlangen der Behörde vorlegt. Erforderlich ist eine Kopie der Rechnung und des Vertrages über den Kauf der Geräte oder die Übertragung des Eigentums daran, aus der hervorgeht, dass die Geräte für die direkte Wiederverwendung bestimmt und funktionsfähig sind. Außerdem bedarf es eines Nachweises der Funktionalität der Hauptfunktionen zu jedem Packstück innerhalb der Sendung, zusammen mit dem jeweiligen Prüfprotokoll einer Elektrofachkraft oder einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage (angebracht auf dem Gerät selbst oder auf der Verpackung). Die Prüfung und die Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse müssen vor der Verbringung erfolgen. Und schließlich ist eine Erklärung des Veranlassers erforderlich, wonach es sich bei keinem Gerät um Abfall handelt.

Bei gebrauchten Fahrzeugen gilt dasselbe. Verlangt werden können hier von den Behörden eine Kopie der Rechnung und des Vertrages über die Veräußerung bzw. den Eigentumsübergang des Fahrzeugs, eine von einem zugelassenen Fahrzeugsachverständigen ausgestellte Bescheinigung, dass eine Reparatur möglich und als geringfügig anzusehen ist, sowie eine Erklärung des Besitzers, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um Abfall handelt. Bereits vor der Beförderung muss der Besitzer in der Lage sein, Angaben zu machen, die belegen, dass die für betriebsbereite oder reparierbare Gebrauchtfahrzeuge maßgeblichen Kriterien eingehalten werden. Diese Kriterien sind der Marktwert des Fahrzeugs (vgl. Eurotax-Liste), sein Zustand, das Baujahr, der Kilometerstand und eine Beschreibung der notwendigen Reparaturen und der Reparaturkosten, gemessen an den Reparaturkosten des EU-Versandstaates (siehe auch Kurzinfo „Altfahrzeuge“).

Kann eine Behörde zusätzliche Nachweise verlangen?

Ja. Um festzustellen, ob die kontrollierte Verbringung rechtskonform erfolgt, können die an der Kontrolle beteiligten Behörden von den Akteuren entsprechende schriftliche Nachweise verlangen und bis zur Vorlage die Abfälle bzw. das Transportmittel sicherstellen. Beispielsweise können bei grün gelisteten Abfällen schriftliche Nachweise der Verwertungsanlage (ggf. von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt) darüber verlangt werden, dass das Verwertungsverfahren umweltgerecht ist. Im Fall der Ausfuhr aus der EU muss der ab dem 21. Mai 2027 erforderliche Auditbericht vorgelegt werden (siehe Kurzinfo „Anlagenaudits“).

Was passiert, wenn die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden?

Bis zur Vorlage von behördlich geforderten Nachweisen besteht der Verdacht einer illegalen Abfallverbringung. Der Besitzer bzw. Veranlasser der Verbringung muss deshalb die Kosten der von der Behörde angeordneten sicheren Lagerung tragen. Die Behörde kann bzw. muss von einer illegalen Verbringung ausgehen, wenn die Nachweise nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt werden oder die vorgelegten Nachweise nicht ausreichen. Rechtsfolgen sind die Rückführung des Abfalls an den Versandort auf Kosten der Verantwortlichen und ggf. strafrechtliche Sanktionen (siehe Kurzinfo „Illegale Verbringung“).

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung

Kontrollplan Rheinland-Pfalz: https://mkuem.rlp.de/service/publikationen/details/publikation/kontrollplan-rheinland-pfalz-2023

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de